



Dr. Johannes Ditz Wirtschaftsminister

Wien, am 15. November 1995 GZ: 10.101/391-Pr/10a/95

> XIX. GP.-NR 1884 /AB 1995 -11- 20

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Zu 2053 /J

Parlament 1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2053/J betreffend illegale Schlankheitsmittel, welche die Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 13. Oktober 1995 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Gemäß § 50 Abs. 2 erster Satz der Gewerbeordnung 1994 (Gewo 1994) ist der Versandhandel mit Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Waffen und Munition sowie pyrotechnischen Artikeln an Letztverbraucher unzulässig. Dieses Verbot gilt auch für den Absatz von aus eigener Erzeugung stammenden Waren oder von zugekauften Waren in der Art des Versandhandels an Letztverbraucher.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 Arzneimittelgesetz 1983 sind (auch) solche Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen Arzneimittel, die nach der Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz Wirtschaftsminister - 2 -

allgemeinen Verkehrsauffassung dazu dienen oder nach Art und Form des Inverkehrbringens dazu bestimmt sind, bei Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen.

Für die Beurteilung, ob ein Arzneimittel vorliegt, ist somit bereits die subjektive Zweckbestimmung allein ausreichend, ohne daß gleichzeitig auch eine objektive Eignung, arzneiliche Wirkungen hervorzubringen, gegeben sein muß. Die subjektive Deklarierung als Mittel zur Abmagerung bildet somit schon für sich allein die Grundlage für die Einstufung als Arzneimittel. Liegt ein Arzneimittel vor, findet auch die Bestimmung des § 50 Abs. 2 GewO 1994 über das Verbot des Versandhandels mit solchen Produkten Anwendung.

Der Forderung der Arbeiterkammer, ein entsprechendes Verbot festzulegen, ist für den auf der Grundlage der Gewerbeordnung 1994
erfolgenden Vertrieb von als Arzneimitteln einzustufenden
Schlankheitsmitteln durch die geltende Rechtslage bereits entsprochen. Es besteht daher seitens des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten diesbezüglich auch keinerlei
Handlungsbedarf.

Beilage

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend fllegale Schlankheitsmittel

Laut einer Untersuchung der Arbeiterkammer gibt es in Österreich einen boomenden Markt mit gefährlichen Schlankheitsmitteln. Aggressiv und psychologisch sehr geschickt wird ein potentieller Kundenkreis beworben, der "in die Hunderttausende" geht.

Der "schlanke Körper" ist für Frauen ein deutlich wichtigeres Leitbild als für Männer. Die geschlechtsspezifische Differenz des Körpergewichtes hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten vergrößert. Verschiedene Untersuchungen ergaben, daß vor allem junge Frauen, fast ein Drittel der 20 bis 25jährigen, untergewichtig sind.

Es sind also vor allem Frauen von Schlankheitsmitteln gefährdet.

Von 20 von den Konsumentenschützern gekauften und überprüften Produkte waren 11 lebensmittelrechtlich illegal im Umlauf. Alarmierend ist auch die Tatsache, daß manche der verkauften Präparate eindeutig Arzneimittel sind, jedoch nicht als solche registriert und in Einzelfällen sogar gesundheitsschädlich sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Werden Sie der Forderung der Arbeiterkammer, den im Bereich von Schlankheitsmitteln häufigen Versandhandel, bei dem geschädigte Konsumenten kaum eine Chance haben, zu ihrem Recht zu kommen, zu verbieten nachkommen? Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

- (//